

Anlage zur Prüfung von Unterhaltsansprüchen eines getrennt lebenden Ehepartners oder eingetragenen Lebenspartners

Gem. § 1361 BGB (§ 12 Lebenspartnerschaftsgesetz) hat im Falle einer Trennung der bedürftige Ehegatte/Lebenspartner gegen den leistungsfähigen Ehegatten/Lebenspartner einen Anspruch auf angemessenen Trennungunterhalt, der sich nach dem Lebensstandard vor der Trennung richtet. Die Ehepartner leben getrennt, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft mehr besteht und ein Ehepartner sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die eheliche Gemeinschaft ablehnt (§ 1567 BGB).

Name, Vorname

Az.

Nur von der
Wohngeldbehörde
auszufüllen!



Sie leben von Ihrem Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner getrennt (im Folgenden zur einfacheren Lesbarkeit auch unter die Bezeichnungen Ehepartner/Ehe gefasst). Aus diesem Grund sind die folgenden Daten zu erheben. Das Wohngeld kann nach den §§ 66, 60 SGB I versagt werden, wenn nicht alle Tatsachen angegeben und nicht alle verlangten Nachweise vorgelegt werden.

Datum der Eheschließung

Zeitpunkt der Trennung

Abkürzung für
„Original lag vor“:
O.I.v.

1.1 Name, letzte bekannte Anschrift + Geb.-datum des getrennt lebenden Ehepartners

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

1.2 Höhe des titulierten oder gegenseitig vereinbarten Unterhaltes

- Aus einem Unterhaltstitel (z.B. Gerichtsbeschluss oder Unterhaltsurkunde) bzw. einem sonstigen Nachweis (Vereinbarung zwischen den Ehepartnern) besteht ein Unterhaltsanspruch in Höhe von _____ €.
Der Unterhaltstitel bzw. die schriftl. Unterhaltsvereinbarung oder eine schriftl. Erklärung, dass eine mündliche Vereinbarung besteht, ist mit dieser Anlage vorzulegen.
- Weder wurde ein Unterhaltstitel erwirkt, noch Unterhalt vereinbart.
Erklären Sie nachstehend, weshalb ein Unterhaltstitel nicht erwirkt oder nicht zumindest der zustehende Unterhalt anwaltlich beziffert wurde:

O.I.v.

1.3 Höhe des in den letzten 6 Monaten tatsächlich gewährten Unterhaltes

| Monat | Betrag in € | Monat | Betrag in € |
|-------|-------------|-------|-------------|
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Alle Kontoauszüge bzw. einzelne Quittungen sind mit dieser Anlage vorzulegen.

O.I.v.

2.1 Zeitraum der Trennung

- Die Trennung der ehelichen Gemeinschaft liegt mehr als 10 Jahre zurück.
- Die eheliche Gemeinschaft hat nur wenige Wochen angedauert.

2.2 Tatsächlich geleisteter Unterhalt

- Die Höhe des tatsächlich geleisteten Unterhaltes (Punkt 1.3) entspricht der des titulierten oder vereinbarten Unterhaltes (Punkt 1.2).

Liegt ein Sachverhalt aus 2.1 oder 2.2 vor, sind die Punkte 3. bis 5. nicht auszufüllen.

- 3.1** Innerhalb der letzten 6 Monate wurde bereits einmal (bzw. innerhalb der letzten 12 Monate mehrfach) vergeblich versucht einen geltend gemachten Unterhaltsanspruch durchzusetzen.
Nachweise hierüber sind mit dieser Anlage vorzulegen.

O.I.v.

- 3.2** Der unterhaltsverpflichtete Ehepartner wurde nach § 1580 BGB zur Auskunft über seine Einkünfte und sein Vermögen aufgefordert am _____.

Ein Nachweis hierüber ist mit dieser Anlage vorzulegen.

O.I.v.

- 3.3** Vor der Trennung verdienten beide Partner etwa gleich viel und aus der Ehe sind keine gemeinsamen Kinder hervorgegangen.

- 3.4 Der zustehende (höhere) Unterhaltsbetrag (laut Unterhaltstitel oder sonstigem Nachweis) wurde nicht durchgesetzt, weil
- der getrennt lebende Ehepartner erwerbstätig ist, aber ein Nettoeinkommen von weniger als 1.200 € hat.
Ein Nachweis hierüber ist mit dieser Anlage vorzulegen.
 - der getrennt lebende Ehepartner erwerbslos oder arbeitsunfähig ist.
Ein Nachweis über die Erwerbslosigkeit ist mit dieser Anlage vorzulegen.
 - der getrennt lebende Ehepartner im Ausland oder unbekannt verzogen ist.
Aufenthaltsland: _____ Letzte bekannte Aufenthaltsanschrift: _____
-
- der getrennt lebende Ehepartner Transferleistungen bezieht.
Ein Nachweis hierüber ist mit dieser Anlage vorzulegen.
 - die Erwirkung eines Unterhaltstitels oder die Durchsetzung des zustehenden Unterhaltsbetrages nicht zumutbar ist (z.B. wenn der Unterhaltsverpflichtete eine Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit des Unterhaltsberechtigten verübt hat).
Der Grund hierfür ist: _____

 O.I.v.

 O.I.v.

 O.I.v.

Ein Nachweis hierüber ist mit dieser Anlage vorzulegen.

 O.I.v.

- 3.5 Der getrennt lebende Ehepartner hat aktuell ein Nettoeinkommen i.H.v. 1.200 € oder mehr.
Nachweise über
- *das Nettoeinkommen des von mir getrennt lebenden Ehepartners aus den letzten drei zurückliegenden Monaten und den letzten drei Monaten vor der Trennung,*
 - *über berufsbedingte Aufwendungen und berücksichtigungsfähige Schulden,*
 - *sowie über weitere Unterhaltsverpflichtungen des von mir getrennt lebenden Ehepartners (Verwandtschaftsgrad, Alter und Tätigkeit und eigenes Einkommen der weiteren unterhaltsberechtigten Personen)*
sind vorzulegen.

 O.I.v.

Datum:

Handzeichen:

4. Soweit mich die Wohngeldbehörde auffordert, einen (höheren) Unterhaltsanspruch durchzusetzen, bin ich hierzu
- gewillt.
 - nicht gewillt, weil: _____

Datum, Unterschrift des Antragstellers

| Vermerk der Wohngeldbehörde | Begründung: |
|---|--------------|
| <input type="checkbox"/> Es liegen keine offensichtlichen Anhaltspunkte für gute Erfolgsaussichten vor, dass (höhere) Unterhaltszahlungen durchgesetzt werden können. | Punkt/-e: |
| <input type="checkbox"/> Der Unterhaltsanspruch ist erneut zu prüfen (z.B. 2 J. nach letzter Prüfung). | Punkt/-e: |
| <input type="checkbox"/> Es ist eine weitere Auskunft nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 WoGG zu fordern. | Punkt/e: |
| <input type="checkbox"/> Es liegen offensichtliche Anhaltspunkte für gute Erfolgsaussichten vor, dass (höhere) Unterhaltszahlungen durchgesetzt werden können (z.B. bei UH für gemeinsame Kinder oder wenn der UH-Titel älter als 5 Jahre ist). | Punkt/-e: |
| <input type="checkbox"/> Wohngeld ist abzulehnen wegen missbräuchlicher Inanspruchnahme im Sinne des § 21 WoGG. | Punkt/e: |
| Datum: | Handzeichen: |